

ZBB 2003, 301

BGB a. F. § 607 Abs. 1; HGB § 355 Abs. 1

Kein Anspruch auf Verzugs- und Überziehungszinsen nach Ablauf der für einen Kontokorrentkredit vereinbarten Frist, aber fortdauernder geduldeter Überziehung

BGH, Urt. v. 20.05.2003 – XI ZR 235/02 (OLG Dresden), ZIP 2003, 1435 = WM 2003, 1418

Amtliche Leitsätze:

- 1. Der Ablauf der für einen Kontokorrentkredit vereinbarten Frist oder die Fälligkeit eines solchen Kredits führt nicht ohne weiteres zur Beendigung auch des Kontokorrentverhältnisses.**
- 2. Entscheidend für die Frage des Fortbestehens der Kontokorrentabrede nach Ablauf eines befristeten Kontokorrentkreditvertrages ist, was die Parteien insoweit ausdrücklich oder stillschweigend vereinbaren.**